

Werkvertrag über schulärztliche Leistungen

Zwischen der

.....
(Schule/Schulerhalter)

in.....

und Frau/Herr Dr.

wird nachfolgender Werkvertrag abgeschlossen.

(Anmerkung: Voraussetzung zum Vertragsabschluss ist das Vorliegen der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin (ius practicandi) oder die abgeschlossene Ausbildung zur Fachärztin / zum Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde.)

I.

Frau/Herr Dr.

verpflichtet sich an der oben genannten Schule die schulärztlichen Tätigkeiten
gem. § 66 Abs. 2 SchUG in der (den) Pflichtschulklasse(n), der

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

8. 9.

Schulstufe bzw. in der **Vorschulklasse**

durchzuführen.

II.

Zu den schulärztlichen Tätigkeiten zählen insbesondere

1. Untersuchung aller zu betreuenden Schülerinnen/ Schüler der vereinbarten Schulstufen (einmal jährlich), bei Schuleintritt möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres, in den übrigen Schulstufen jährlich mindestens einmal so, dass eine sichere Aussage über die gesundheitliche Eignung im Allgemeinen, für Schikurse und Schulveranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt im Besonderen, getroffen werden kann;
2. Begutachtung der gesundheitlichen und körperlichen Eignung für eine bestimmte Schulart;
3. Begutachtung, ob eine Schülerin/ ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflichtgegenständen und/ oder Pflichtveranstaltungen nicht teilnehmen kann;
4. Eintragung der Untersuchungsergebnisse in das Gesundheitsblatt der zuständigen Schulbehörde in einer Form, die eine weitere medizinische Abklärung bzw. Überwachung ermöglicht;
5. Benachrichtigung der Schülerin/ des Schülers bzw. der Eltern (Erziehungsberechtigten) über gesundheitliche Mängel;
6. Überprüfung der Einrichtungen der Schule zur Ersten Hilfeleistung (z.B.: Verbandskasten, Schikurs- und Sanitätstaschen, Trage usw.);
7. Erstellung des schulärztlichen Jahresberichtes;

8. Beratung der Lehrerinnen/ Lehrer, der Schulleitung, des Schulgemeinschaftsausschusses oder des Schulforums in Fragen der Gesundheitspflege;
9. Erstellung weiterer im Rahmen des Schulbesuches notwendiger Gutachten (wie. z.B.: über Sonderpädagogischen Förderbedarf, Schulsporthauglichkeit, Untersuchung gemäß § 13 SMG).

III.

Die Untersuchungstermine für die einzelnen Schulstufen sind tunlichst im Einvernehmen mit der Schulleitung fest zu legen.

IV.

Die Schulleitung hat einen geeigneten Raum bereit zu stellen, der die Vorbereitung und die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen ermöglicht (siehe die Ausstattungsempfehlung des Landesschulrates für das Schularztzimmer). Die sonstigen für die Untersuchung erforderlichen medizinischen Gerätschaften sind von der Schulärztin/ dem Schularzt auf eigene Kosten beizustellen.

V.

Das Honorar der Ärztin/des Arztes für die jährliche Untersuchung der Schülerinnen/ Schüler wird analog der Honorarordnung für Allgemeinmediziner und Fachärzte der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Abschnitt A I – X) mit Punkten bewertet und beträgt 14 Punkte pro untersuchter Schülerin/ untersuchtem Schüler.

Der derzeitige Punktwert beträgt EUR 0,9990, sodass das Honorar pro untersuchter Schülerin/ untersuchtem Schüler EUR 14,00 beträgt.

Für die weiteren schulärztlichen Tätigkeiten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der jährlichen Untersuchung der Schülerinnen/ Schüler stehen (z.B.: SPF-Gutachten, Untersuchungen gem. § 13 SMG, Vorträge oder Beratungstätigkeiten, Teilnahme an Sitzungen), wird ein Honorar in der Höhe von EUR 129,-- pro angefangener Stunde festgelegt.

Das vereinbarte Honorar erhöht sich zu jenem Zeitpunkt und in jenem prozentuellen Ausmaß, wie der Punktwert durch Vereinbarung zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten verändert wird.

VI.

Ärztliche Behandlungen erkrankter Schülerinnen/ Schüler, sowie Hausbesuche bei diesen, sind im Rahmen der schulärztlichen Tätigkeit nicht gestattet. Ausgenommen davon sind akutmedizinische Versorgung in Notfällen. Als Vertrauensärztin bzw. Vertrauensarzt sind medizinische Beratung und Gesundheitserziehung Teil des schulärztlichen Aufgabenbereiches.

VII.

Bei Verhinderung ist die Ärztin/der Arzt jederzeit ohne Zustimmung der Schulleitung berechtigt, sich durch eine geeignete Ärztin/ einen geeigneten Arzt (Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde) vertreten zu lassen.

VIII.

Die Schulärztin/ der Schularzt ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihr/ihm im Rahmen der schulärztlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen und Daten verpflichtet.

IX.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Schuljahres aufzukündigen.

Die Schule/ der Schulerhalter ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der schulärztlichen Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist, dies seitens des Landesschulrates festgestellt wurde und die Mängel trotz schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt wurden.

X.

Die allfällige Vergebührung dieses Vertrages ist vom Schulerhalter zu tragen.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass mit diesem Werkvertrag kein persönlich und/oder wirtschaftlich abhängiges Dienstverhältnis begründet wird.

Frau/Herr Dr.

erklärt, dass sie/er auf Grund ihrer/seiner freiberuflich ausgeübten ärztlichen Tätigkeit der Ärztekammer angehört und daher von der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG ausgenommen ist. Es erfolgt daher keine Anmeldung bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse.

XI.

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner je ein Exemplar erhält.

_____, _____
Ort Datum

Unterschriften _____